

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Spalt über das Bestattungswesen (2. Änderungssatzung)

Vom 30. November 1992

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Spalt folgende

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Spalt vom 06. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1987.

§ 1

(1) In § 2 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

"(2) Einen Anspruch auf Bestattung haben nur in Spalt ortsansässige Bürger.

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattung. Auswärtige im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Spalt nicht ihren Hauptwohnsitz und nicht ein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab als Angehöriger im Sinne des § 16 haben. Nicht als Auswärtige gelten solche Personen, die in einem Altersheim oder einer Heil- und Pflegeanstalt außerhalb von Spalt verstorben sind und unmittelbar vor ihrer Aufnahme in einer solchen Anstalt in Spalt ihren Hauptwohnsitz hatten. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Belegung des Friedhofes eine Bestattung Auswärtiger erlaubt."

(2) Die Numerierung der bisherigen Absätze 2 bis 6 des § 2 wird wegen der Einfügung des neuen Absatzes 2 geändert. Die Absätze 2 bis 6 werden nun als Absätze 3 bis 7 bezeichnet.

§ 2

§ 19 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) Einzelgräber

Stehendes Grabmal	Höhe einschl. Sockel	max. 120 cm
	Breite	max. 80 cm
	Mindeststärke	14 cm

Familiengräber

als stehendes Grabmal

	Höhe einschl. Sockel	max. 130 cm
	Breite	max. 120 cm
	Mindeststärke	16 cm

als Breitstein	Höhe einschl. Sockel	max. 130 cm
	Breite	max. 150 cm
	Mindeststärke	18 cm
als Grabmalplatte	Plattengröße	60/50 cm bis
	Mindeststärke	12 cm
	In Ausnahmefällen Neigung bis	
	höchstens 15 nach Zustimmung	
als liegendes Grabmal	Länge	80 bis 200 cm
	Mindestbreite	50 cm
	Mindesthöhe	15 cm

Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

Für unter a) aufgeführte stehende Grabmale in Kreuzesform können von Fall zu Fall Ausnahmen in den Höhen- und Breitenmaßen zugelassen werden."

§ 3

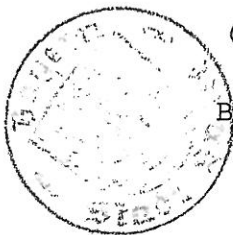
In § 19 Abs. 4 wird die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Spalt am 10. November 1992 beschlossen und dem Landratsamt Roth mit Schreiben vom 18. November 1992 vorgelegt. Eine Überprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.
Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Spalt, den 30. November 1992

S T A D T S P A L T



Heubusch
(Heubusch)
Bürgermeister